

Aktuelles zur Künstlersozialabgabe

21. Juni 2022

KSK, GmbH und Gewinnausschüttungen

Ein Ende scheint erreicht: Keine Künstlersozialabgabe auf Gewinnausschüttungen, aber Versicherungsbeiträge

Die GmbH ist ja die endlose Geschichte der KSK mit allerlei Überraschungen und Wendungen. Jetzt aber haben wir möglicherweise eine Verwaltungspraxis, die auch erst einmal halten wird, und zwar speziell hinsichtlich der Gewinnausschüttungen an GmbH-Gesellschafter.

Stand der Dinge

Stand der Dinge zur GmbH ist:

- Geschäftsführergehälter sind abgabepflichtig, wenn der GF überwiegend künstlerisch tätig wird.
- Zur künstlerischen Tätigkeit zählen auch Vor- und Nachbereitung, technische Umsetzung, Projektplanung, etc.
- Bei KSK-Versicherten GF zählen Gewinnausschüttungen nicht zu den nicht-künstlerischen Einkünften und auf Seiten der Künstlersozialabgabe nicht zur Bemessungsgrundlage, sie wurden bisher also neutral eingestuft.

Einige Irritationen gab es eine Zeitlang um die Frage, ob die KSK die Gewinnausschüttungen an GmbH-Gesellschafter ev als nicht-künstlerische Einnahme ein-stufen möchte. Das wäre für GF, die über die KSK versichert sind, durchaus dramatisch gewesen, denn dann würde die Obergrenze von 5.400 € gelten - p.a. Diese Befürchtung hat sich aber zerschlagen. Wenn es eine ernsthafte Idee der KSK war, hat sie diese jedenfalls fallengelassen.

Genau um die Einstufung der Gewinnausschüttungen dreht sich aber nun die nächste Neuerung bei der Verwaltungspraxis der KSK. Wir müssen bei GmbH-Gesellschaftern unterscheiden, welche Art von Zahlung sie von der GmbH erhalten:

- Als Gesellschafter-Geschäftsführer sind sie ausführendes Organ der GmbH und beziehen als Geschäftsführer in der Regel ein festes monatliches Gehalt von der GmbH, vereinbart im Arbeitsvertrag.
- Darüber hinaus können sie als Gesellschafter der GmbH eine Gewinnausschüttung erhalten. Über die Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung. Beide

Zahlungen werden steuerlich unterschiedlich eingestuft: Beim Gehalt handelt es sich steuerlich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, also aus einer Tätigkeit. Gewinnausschüttungen dagegen sind Kapitaleinkünfte, also Verzinsungen wie etwa auch Mieteinnahmen.

Die KSK knüpfte bislang sowohl für die Künstlersozialabgabe und die Versicherungspflicht auch an die steuerliche Unterscheidung zwischen Gehalt und Gewinnausschüttungen an. Hier ergibt sich nun eine Änderung, um zwar bei der Einstufung der Gewinnausschüttungen. Allerdings nicht bei der Künstlersozialabgabe - auf Seiten der GmbH ist weiterhin nur das Geschäftsführergehalt abgabepflichtig, nicht aber die Gewinnausschüttung.

Auf Seiten der Versicherungspflicht aber sind die Gewinnausschüttungen nun nicht mehr neutral, sondern teil der - zumindest mittelbaren - Entlohnung für die Tätigkeit als Geschäftsführer. Damit müssen GmbH-Gesellschafter, die über die KSK versichert sind, auch die Gewinnausschüttungen bei den Gewinnprognosen berücksichtigen. Die Gewinnausschüttung erhöht also die an die KSK zu zahlenden monatlichen Beiträge.

Warum aber die Versicherungspflicht auch bei einem hohen Beitrag absolut lohnenswert ist, zeige ich in einem der nächsten Videos auf meinem YouTube-Kanal (www.youtube.de/kunstrechtde)